



Packungsbeilage Nr. 9036 / 2023

für Pflanzenschutzmittel gemäss Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
(Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161).

Produkteigenschaften

Sachbezeichnung:	Herbizid
Formulierung:	SG Wasserlösliches Granulat
Wirkstoffgehalt:	50 % Tribenuron-methyl
IUPAC-Name:	methyl ester of 2-[4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl(methyl)carbamoylsulfamoyl]benzoic acid

Lagerung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Entsorgung

Gebinde:	Leere Gebinde gründlich gereinigt zur Kehrrichtabfuhr.
Mittelreste:	Zur Entsorgung Mittelreste zur Gemeindesammelstelle, Sammelstelle für Sonderabfälle oder Verkaufsstelle.

Handelsprodukte

Pointer SX

Eidg. Zulassungsnummer: D-6058	Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 005890-00	Ausl. Bewilligungsinhaber: Cheminova Deutschland GmbH & Co. KG, Deutschland

Pointer SX

Eidg. Zulassungsnummer: A-5828	Herkunftsland: Österreich
Ausländische Zulassungsnummer: 2914-2	Ausl. Bewilligungsinhaber: STAR Agro Handels GmbH, Österreich

Bewilligte Indikationen

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung unter Einhaltung von	(*)
Feldbau			
Getreide	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 30 g/ha Anwendung: Nachauflauf., Herbst.	1, 2, 3, 4
Getreide	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 60 g/ha Anwendung: Frühjahr, Nachauflauf.	1, 2, 5
Getreide	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 45 g/ha Anwendung: Nachauflauf.	1, 4, 6
Sonnenblume	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 60 g/ha Anwendung: Nachauflauf.	1, 5, 7, 8
Sonnenblume	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 60 g/ha Anwendung: Nachauflauf.	1, 5, 7

Allgemeine / Agronomische Auflagen:

- Behandlung von im Herbst gesäten Kulturen.

- 3 Spe 1 - Zum Schutz von Grundwasser nur alle 3 Jahre auf derselben Parzelle im Herbst in Getreide anwenden.
- 4 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 Behandlung von im Frühling gesäten Kulturen.
- 7 Behandlung nur bei Tribenuron-methyl resistenten Sonnenblumen-Sorten.
- 8 Splitbehandlung: 2 x 30g/ha im Abstand von 10 bis 14 Tagen.

Anwenderschutz-Auflagen:

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille + Atemschutzmaske (P3) tragen.

Auf der Packung aufzudruckende Gefahrenkennzeichnungen:

PSM-Sätze

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.